

101. Welcher Zeitpunkt kommt für die Berechnung der Revisionssumme bei dem Streite über Aufrechterhaltung einer einstweiligen Verfügung in Betracht?

VI. Civilsenat. Ur. v. 29. März 1897 i. S. W. (Implorenten) w.  
L. (Implorenten). Rep. VI. 51/97.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Revision ist als unzulässig verworfen worden aus den folgenden Gründen:

„Der Revisionsbeklagte hat in einem Hause an der A. Straße zu B. zum Betriebe einer Wasch- und Plättanstalt einen Fabrikraum mit Dampf, bezw. Dampfkraft für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum 1. April 1897 gemietet. Der Mietzins ist getrennt für den erwähnten Raum, für einen Stall, für den Fahrstuhl, für Wasserverbrauch und für den Dampf bestimmt. Nach der Angabe in dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urteils ist die Gegenleistung für den letzteren auf 798,75 M für das Quartal festgesetzt. Von den Besitzern des erwähnten Hausgrundstücks ist dasselbe dem Revisionskläger als ihrem Hypothekgläubiger in antichretische Benützung überwiesen. Dieser hat seitdem die Mieten in Empfang genommen, auch die Gewährung des Dampfes an den Revisionsbeklagten fortgesetzt.

Nachdem dem letzteren wegen einer betreffs der Mietsansprüche der Besitzer des Hausgrundstücks erlassenen Arrestverfügung gerichtsseitig aufgegeben war, die geschuldeten Mietbeträge zu hinterlegen, ist seitens desselben solche Hinterlegung bezüglich der am 1. Oktober 1896 fälligen Mietraten erfolgt. Der Revisionskläger hat hieraus Veranlassung genommen, am 2. des genannten Monats dem Revisionsbeklagten den Dampf abzuschneiden, sodaß dessen Betrieb stillstand, und er seine sämtlichen Arbeitskräfte entlassen mußte.

Auf seine Veranlassung hat nun das Amtsgericht . . . am 3. Oktober 1896 eine einstweilige Verfügung erlassen, durch welche unter Androhung von Strafen dem Revisionskläger aufgegeben ist, das Dampfventil, durch welches der Revisionsbeklagte den für seinen Betrieb erforderlichen Dampf empfängt, zu öffnen und offen zu lassen. Über die Rechtmäßigkeit dieser einstweiligen Verfügung, wegen deren zufolge der darin getroffenen weiteren Anordnung der Revisionsbeklagte den Gegner innerhalb einwöchiger Frist vor das Gericht der Hauptsache zu laden hatte, hat dann vor dem Landgerichte . . . Verhandlung stattgefunden, welche zu einem die Verfügung aufrechthalten-

den Urteile geführt hat. Dieses Erkenntnis ist von dem seitens des Revisionsklägers angerufenen Berufungsgerichte bestätigt.

Der letztere hat gegen diese Entscheidung die Revision zur Hand genommen und wegen des Vorhandenseins der Revisionssumme unter Bezugnahme auf das überreichte Gutachten und den darin angezogenen, gleichfalls vorgelegten Mietkontrakt geltend gemacht, es habe der Dampfverbrauch der Waschanstalt des Imploranten täglich 15,66 Pferdekraft betragen, wofür die Gegenleistung sich für das Quartal auf 1761,75 *M* belaufe, da nach dem Mietvertrage, wenn der Betrieb des Mieters mit Dampfkraft von mindestens drei Pferdekraften stattfinde, wegen der in Betracht kommenden 300 Arbeitstage jährlich 1850 *M*, wenn aber mehr an Dampf gebraucht werde, für dieses Mehr eine Vergütung nach dem Satze von 1,50 *M* für den Tag und für die Pferdekraft zu zahlen sei. Hier stehe nun die nach dem Gesagten sich berechnende und zweifellos die Revisionssumme erreichende Gegenleistung für die mehr als fünfmonatige Dauer des Verfahrens — die Verhandlung vor dem Revisionsgerichte hat am 29. März 1897 stattgefunden — in Frage; denn das Interesse des Revisionsklägers an Aufhebung der einstweiligen Verfügung, wie das des Revisionsbeklagten an Aufrechterhaltung derselben decke sich mit der Höhe jener Gegenleistung. Übrigens werde die Revisionssumme auch erreicht, wenn man die Gegenleistung für den erwähnten Zeitraum berechne nach den früheren Angaben über den bezüglichen Inhalt des Mietkontraktes, wonach für den Dampf vierteljährlich 798,75 *M* zu zahlen seien. Endlich stellte sich der erforderliche Betrag auch dann heraus, wenn man die von dem Revisionskläger behufs Gewährung des Dampfes während des mehrerwähnten Zeitraumes gemachten Leistungen abschätze nach der in der Berufungsinstanz von dem Revisionskläger gemachten Angabe, daß die Unterhaltung der Maschine täglich 12 Centner Kohlen mehr erfordere, wenn sie für den Betrieb des Revisionsbeklagten bereit gestellt werde, da die Anschaffung eines Centners Kohlen einen Aufwand von mindestens einer Mark nötig mache.

Der Revisionsbeklagte hat unter Vorbehalt seiner Erklärungen über die Richtigkeit der neuen Angaben des Gegners das Vorhandensein der Revisionssumme bestritten.

Das Gericht ist bei der Entscheidung über diesen Punkt davon ausgegangen, daß, da es sich gegenwärtig ausschließlich um die Frage

der Aufrechterhaltung oder Nichtaufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung handelt, lediglich das Interesse des Revisionsklägers dabei in Betracht kommt, ob er für die Zukunft noch in Befolgung jener Verfügung den Dampf dem Revisionsbeklagten zu gewähren hat. Denn von der auch der Natur der Sache nach ausgeschlossenen Rückgewährung des bisher in solcher Befolgung 'gelieferten Dampfes ist im jetzigen Verfahren keine Rede, ebensowenig von der Erstattung des Wertes dieses Dampfes oder der behufs Herstellung desselben von dem Revisionskläger gemachten Aufwendungen. Auch der § 508 Abs. 2 C.P.O., welcher vorschreibt, daß wegen der Berechnung der Revisionssumme die §§ 3—9 a. a. O. anzuwenden seien, kann nicht infolge davon, daß nach dem § 4 für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend sein soll, vorliegend dahin führen, etwa den Zeitpunkt, in welchem der Revisionsbeklagte die Verfügung extrahiert, oder in welchem er seine Anträge behufs Einleitung des gegenwärtigen, die Rechtmäßigkeit des Provisoriums betreffenden Verfahrens hat zustellen lassen, als maßgebend anzusehen. Denn es ist, wie das Reichsgericht schon ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 385,

selbstverständlich, daß für die Ausmittelung der Revisionssumme die §§ 3—9, welche von der Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte handeln, nur mit denjenigen Abweichungen anwendbar sind, welche sich aus der Verschiedenheit der beiden Anwendungsfälle ergeben, sodaß, wie beispielsweise in der angezogenen, von den vereinigten Civilsenaten abgegebenen Entscheidung besonders gesagt wird, nicht der im § 4 erwähnte Zeitpunkt der Erhebung der Klage, sondern ein anderer entsprechender Zeitpunkt für die Wertberechnung bei der Revisionssumme entscheidend ist.

Als solcher Zeitpunkt ist nun vorliegend, da der Revisionskläger nach dem schon Gesagten auf die Vergangenheit nicht recurririeren kann, derjenige anzusehen, in welchem die Zustellung der Revisionschrift an den Gegner erfolgt ist, was am 16. Februar 1897 geschehen ist.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 407.

Der Zeitraum, für welchen von diesem Tage ab der Revisionskläger zur Dampflieferung in Gemäßheit der einstweiligen Verfügung verpflichtet ist, endigt sich mit dem 31. März 1897, da an diesem Tage

der Mietkontrakt, kraft dessen der Revisionsbeklagte auf die Dampflieferung Anspruch hat, abläuft.

Die eigenen Ausführungen des Revisionsklägers ergeben nicht, daß bei der Abschätzung seines Interesses daran, ob er für die danach nur in Betracht kommende Dauer von kaum anderthalb Monaten den Dampf noch zu liefern hat, oder nicht, zu einem die Revisionssumme erreichenden Betrage zu gelangen ist." . . .